

Satzung „Förderverein Palliativmedizin Heidenheim e.V.“

Fassung nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 01.02.2011

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Palliativmedizin Heidenheim e.V.“.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Heidenheim an der Brenz.
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidenheim eingetragen werden. Die Satzung tritt mit der Eintragung in Kraft.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr 2003 beginnt mit der Entstehung des Vereins und endet am 31. Dezember 2003.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist der Aufbau, die Verbesserung sowie die ideelle und finanzielle Förderung der palliativmedizinischen und -pflegerischen Versorgung und der ehrenamtlichen Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen im Landkreis Heidenheim.
- 2.2 Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die finanzielle Unterstützung des Aufbaus und der Einrichtung der Palliativstation im Klinikum Heidenheim;
 - Beratung und Unterstützung von Schwerstkranken und Sterbenden und ihrer Angehörigen im Hinblick auf eine angemessene ambulante und stationäre palliativmedizinische und palliativpflegerische Versorgung sowie ehrenamtliche Begleitung;
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Inhalte und Prinzipien von Palliativmedizin, Palliativpflege und Hospizidee.
- 2.3 Die Finanzierung dieser Aufgaben erfolgt durch Spenden, Mitgliedsbeiträge, Fördermittel und Vereinsvermögen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein arbeitet überkonfessionell und ist politisch unabhängig.
- 3.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3.4 Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

- 3.5 Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus
- regulären Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
- 4.2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins fördern oder unterstützen möchte. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt in schriftlicher Form an den Vorstand, der darüber entscheidet.
- 4.3 Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf gemeinsamen Vorschlag von Vorstand und Beirat. Ist ein Beirat nicht berufen, erfolgt der Vorschlag durch den Vorstand.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- 4.5 Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder Vereinsinteressen verstößt, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen die Ausschlussentscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beiträge

- 5.1 Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Für natürliche Personen und für juristische Personen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 5.2 Der gesamte Jahresbeitrag ist im Folgemonat nach Beitrittserklärung und in den Folgejahren spätestens bis zum 31. März des Jahres zu entrichten.
- 5.3 Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied erst während des Geschäftsjahrs eintritt.
- 5.4 Bei einem Ausschluss wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht zurückerstattet.
- 5.5 Änderungen der Beitragshöhe können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstands, in der Regel dessen Vorsitzender.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit;
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans;
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
 - Änderungen der Mitgliedsbeiträge;
 - Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 7.3 Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie soll nach Möglichkeit in den ersten sechs Monaten des laufenden Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- 7.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung tagen.
- 7.5 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte sind den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Fristbestimmungen hinsichtlich von Vorschlägen zur Änderung dieser Satzung und zur Auflösung des Vereins bleiben hiervon unberührt.

- 7.6 Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Gäste können vom Versammlungsleiter zugelassen werden.
- 7.7 Jedes reguläre Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch eine stimmberechtigte Person vertreten.
- 7.8 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen oder durch Zuruf. Auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds wird geheim mit Stimmzetteln abgestimmt.
- 7.9 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- 7.10 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7.11 Für Satzungsänderungen ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Abstimmungen über Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn die entsprechenden Vorschläge den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vollinhaltlich schriftlich zugeleitet worden sind.
- 7.12 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie enthält die Tagesordnungspunkte, die Ergebnisse der Verhandlungen, den Wortlaut und das Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse. Diese wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Auf Wunsch erhält jedes Mitglied per elektronischer Nachricht das Protokoll nach Unterzeichnung als pdf-Datei übersandt. Im übrigen können die Mitglieder das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung jeweils zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung im Versammlungsraum einsehen.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus sieben oder neun Personen:
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - und drei oder fünf Beisitzern.
- 8.2 Die Mitglieder des Vorstands müssen dem Verein angehören und werden von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen.
- 8.3 Die Amtsperiode des Vorstands dauert drei Jahre. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.
- 8.4 Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Ver-

ein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

- 8.5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen. Er hat sich dabei an den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu orientieren. Der Vorstand erstellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresbericht und den Jahresabschluss für das abgelaufene Vereinsjahr. Er legt sie der Mitgliederversammlung vor.
- 8.6 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, bei einem entsprechenden Nachweis erstattet bekommen.
- 8.7 Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben an andere Mitglieder des Vereins mit deren Einverständnis zu übertragen. Er kann für die Verwaltung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.
- 8.8 Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, jedoch mindestens vier Mal jährlich statt. In der Regel soll der Vorstand zweimonatlich tagen. Die schriftliche Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
- 8.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende - anwesend sind.
- 8.10 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden fällt diese Wirkung der Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden zu.
- 8.11 Wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen, kann der Vorstand in Einzelfällen auch schriftlich beschließen. Erforderlich ist dann, dass alle Vorstandsmitglieder der Beschlusssache zustimmen. Die Erklärung durch Telefax wahrt die Schriftform.
- 8.12 Der Schriftführer verfasst die Protokolle über die Sitzungen des Vorstands unter Angabe von Ort und Datum und unterschreibt sie gemeinsam mit dem Vorsitzenden. Bei Beschlüssen ist das Abstimmungsergebnis anzugeben.
- 8.13 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner satzungsmäßigen Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9 Der Beirat

- 9.1 Zur Unterstützung des Vorstands, zur Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit und Verwirklichung der Vereinsziele kann durch den Vorstand ein Beirat berufen werden, dem Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur angehören.
- 9.2 Die Berufung erfolgt für drei Jahre; eine Wiederberufung ist - auch wiederholt - zulässig.
- 9.3 Die Beratungen des Beirats finden mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstands oder des Beiratsvorsitzenden statt. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an diesen Sitzungen teil.

- 9.4 Alle Mitglieder des Beirats sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sofern sie nicht gleichzeitig Mitglieder des Vereins sind, haben sie dabei lediglich beratende Stimmen.

§ 10 Die Kassenprüfer

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, für die Dauer von drei Jahren.
- 10.2 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsmäßige und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens und ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 11.2 Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Beschlussunfähigkeit wird umgehend eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die frühestens fünf Wochen nach der beschlussunfähigen Versammlung stattfindet. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist. Der Beschluss über die Auflösung ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zu fassen. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, sofern die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, nichts anderes bestimmt.
- 11.3 Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Rechtsträger der Kliniken des Landkreises Heidenheim, dem Landkreis Heidenheim mit der Maßgabe zu, es ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 12 Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung in dem Maße umzusetzen, ohne dass es einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, soweit diese Änderungen oder Ergänzungen durch die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt verlangt werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.